

Platz gelassen, in den später mit dunklerer Tinte *Bethalla* eingetragen wurde. Warum dieser Name ursprünglich fehlte, ist nicht ersichtlich, da er in der VU. RRH n° 80 im Original gut zu lesen ist. Aber da er hier damals nicht vorhanden war, mußte notgedrungen auch der Kopist eine Lücke lassen, in die er später mit gleicher Tinte *Betalla* eintrug, womit er allerdings die Lücke nicht ganz ausfüllen konnte. Die Schrift der Kopie ist nicht diejenige der Originale RRH n° 80.90, aber wie bei diesen handelt es sich um eine reine Buchschrift. Ich erkläre den Befund so: Der Kanzler Paganus hatte wohl nie mündiert, sondern dies seinem Verwandten Brando überlassen, denn RRH n° 80 (Diktat des Paganus) und RRH n° 90 (Diktat des Brando) stammen bei den Originalen von derselben Hand. Man wird nun nicht annehmen wollen, der Kanzler habe ein von dem Aushilfsnotar Brando diktiertes Diplom persönlich mündiert; denkbar ist nur das umgekehrte Verfahren. Jetzt aber, Ende 1119/Anfang 1120, als die Kanzlei ohnehin überlastet war, wollte Josaphat auch noch aus Sicherheitsgründen ein zweites Exemplar der wichtigen Besitzbestätigung RRH n° 90. Die Bitte ließ sich schlecht ablehnen, da der Abt ein Verwandter des Königs war. Da man nun bei den kleinen Verhältnissen der Kanzlei von Jerusalem neben Brando nicht noch einen zweiten Kanzleischreiber wird annehmen wollen, dürfte man dem Empfänger die Erlaubnis gegeben haben, selbst das bis auf den fehlenden Ortsnamen fertige, wenn auch wohl noch unbesiegelte Original zu kopieren, und diese Kopie wurde dann später von der Kanzlei besiegelt, als in beide Stücke auch der Ortsnamen eingetragen worden war. Die ursprüngliche Kopie war damit ein zweites Original.

Zwei königliche Besitzbestätigungen für die Johanniter sind noch nicht behandelt. Die eine ist jenes oben S. 143 erwähnte verlorene Diplom des Königs Amalrich von 1173, von dem noch ein unediertes Regest von 1531 in Marseille existiert. Rudolf Hiestand wird es edieren, hier sei es nur resumiert. Der König bestätigte damals einerseits alle Schenkungen seiner Vorgänger – damit auch ihre sämtlichen Besitzbestätigungen – und weiterhin den Besitz der Mühlen von Tres Pontes nördlich von Jaffa am Flum de Japhe sowie Land daselbst im Umfang von 10 *carruca*. Diesen Besitz hatte der Graf Hugo II. von Jaffa 1133 dem Spital bestätigt (RRH n° 147). Die Grafschaft war 1173 Kron-domäne, aber es war klar, daß sie künftig der Tochter des Königs Sibylle gehören würde, wenn sie verheiratet würde, denn bei der Auflösung der bigamen Ehe Amalrichs mit Agnes von Courtenay hatte man Sibylle und ihrem Bruder Balduin IV. die Nachfolge in den *bona paterna* zugesichert, und vor der Thronbesteigung war Amalrich Graf